Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband (KES 61.110)

referendumspflichtig (KES 21.210)

Neu	2 Bisher	3 Bemerkungen	
Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (Stand 1. Januar 2016)	Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (Stand 1. Januar 2016)		
Die Synode, gestützt auf Art. 28 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 20181 und Art. 37 Abs. 2 und 3 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 19462, auf Antrag des Synodalrates, beschliesst:	Die Synode, gestützt auf Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945¹ und Art. 37 Abs. 2 und 3 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946², auf Antrag des Synodalrates, beschliesst:	Anpassungen der Verweise an das neue Landeskirchengesetz.	
Die Beiträge der Bernischen Kirchgemeinden an den Sy- nodalverband werden wie folgt berechnet:	Die Beiträge der Bernischen Kirchgemeinden an den Sy- nodalverband werden wie folgt berechnet:		
 Berechnungsbasis bildet der dem Beitragsjahr um zwei Jahre zurückliegende Ertrag aus den Kirchen- steuern und der finanzielle Ausgleich nach Art. 2a Steuergesetz³, nach Abzug der vom Kanton in Rech- nung gestellten Inkassoprovision und der Pauschal- entschädigung für die Registerführung. 	 Berechnungsbasis bildet der dem Beitragsjahr um zwei Jahre zurückliegende Ertrag aus den Kirchen- steuern, nach Abzug der vom Kanton in Rechnung ge- stellten Inkassoprovision und der Pauschalentschädi- gung für die Registerführung. 		
2. Der Kirchensteuerertrag ist die Summe der Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, der Steuern auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, der Steuern auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung die Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen (Art. 1 Kirchensteuergesetz) ⁴ .		Nebst der Aufzählung der verschiedenen, bereits bisher berücksichtigten Steuern wird neu berücksichtigt, dass die Kirchgemeinden ab dem Kalenderjahr 2020 einen finanziellen Ausgleich des Kantons erhalten (neuer Art. 2a Steuergesetz). Es handelt sich dabei um den Kirchgemeindeanteil	

¹ BSG 410.11

² KES 11.010

³ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11).

⁴ Kirchensteuergesetz (KStG) vom 16. März 1994 (BSG 415.0).

1	Neu	2	Bisher	3 Bemerkungen
				an der direkten Bundessteuer und ist eine Art «Ersatzsteuer» für Mindererträge Steuern juristischer Personen im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2021, weshalb dieser Ausgleich für die Berechnung der Abgaben mitberücksichtigt wird (analog Berechnung für die Abgaben in den Finanzausgleich der Kirchgemeinden und der Einwohnergemeinden in den kantonalen FILAG).
3.	<u>Die</u> für die Finanzen zuständige <u>Stelle</u> der gesamt- kirchlichen Dienste (zuständige Stelle) erfasst die massgebenden Daten aufgrund von Meldungen der Kantonalen Steuerverwaltung.	•	Der für die Finanzen zuständige Bereich der gesamt- kirchlichen Dienste (zuständiger Bereich) erfasst die massgebenden Daten aufgrund von Meldungen der Kantonalen Steuerverwaltung.	
4.	Der erhobene Kirchensteuerertrag wird umgerechnet in die einfache Steuer mit Hilfe des Kirchensteuersatzes.	•	Der erhobene Kirchensteuerertrag wird umgerechnet in die einfache Steuer mit Hilfe des Kirchensteuersatzes.	
5.	Die einfache Steuer und der finanzielle Ausgleich nach Art. 2a Steuergesetz werden addiert. Das Total, multipliziert mit dem Abgabesatz, ergibt den geschuldeten Beitrag.	•	Die einfache Steuer multipliziert mit dem Abgabesatz ergibt den geschuldeten Beitrag.	
6.	Die Synode beschliesst den Abgabesatz jährlich im Rahmen des Voranschlages. Er darf die Höchst- grenze von 29 ‰ der einfachen Steuer nicht überstei- gen.	•	Die Synode beschliesst den Abgabesatz jährlich im Rahmen des Voranschlages. Er darf die Höchst- grenze von 29 ‰ der einfachen Steuer nicht überstei- gen.	
7.	<u>Die</u> zuständige <u>Stelle</u> stellt den Kirchgemeinden den Beitrag in drei Raten in Rechnung.	•	Der zuständige Bereich stellt den Kirchgemeinden den Beitrag in drei Raten in Rechnung.	
8.	Die Zahlungstermine nehmen Rücksicht auf den ordentlichen Liquiditätsverlauf der Kirchgemeinden, insbesondere auf die Fälligkeit der Raten für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern	•	Die Zahlungstermine nehmen Rücksicht auf den ordentlichen Liquiditätsverlauf der Kirchgemeinden, insbesondere auf die Fälligkeit der Raten für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern	
9.	Der Synodalrat kann säumigen Kirchgemeinden Verzugszinsen zum Satz der kantonalen Steuerverwaltung verrechnen.	•	Der Synodalrat kann säumigen Kirchgemeinden Verzugszinsen zum Satz der kantonalen Steuerverwaltung verrechnen.	

Neu	2 Bisher	3 Bemerkungen
Bern, 7. Dezember 1999	Bern, 7. Dezember 1999	
NAMENS DER SYNODE	NAMENS DER SYNODE	
Die Präsidentin: Lotti Bhend-Reber	Die Präsidentin: Lotti Bhend-Reber	
Der Sekretär: André Monnier	Der Sekretär: André Monnier	
Inkrafttreten: 1. Januar 2000 (rückwirkend, nach Ablauf	Inkrafttreten: 1. Januar 2000 (rückwirkend, nach Ablauf	
der Referendumsfrist).	der Referendumsfrist).	
Änderungen	Änderungen	
Am 9. Dezember 2015 (Beschluss der Synode) Inkraft-	Am 9. Dezember 2015 (Beschluss des Synodalrates) In-	
treten: 1. Januar 2016 (rückwirkend, nach Ablauf der Re-	krafttreten: 1. Januar 2016 (rückwirkend, nach Ablauf der	
ferendumsfrist).	Referendumsfrist).	
geändert im 1., 2., 5. – 7. Spiegelstrich	geändert im 1., 2., 5. – 7. Spiegelstrich	
Am 18. November 2020 (Beschluss der Synode). In-		
krafttreten: 1. Januar 2021 (rückwirkend, nach Ablauf		
der Referendumsfrist).		
Neu Ziff. 2, geändert in Ziff. 1, 3, 5 und 7.		